

Nicht zur Veröffentlichung in den USA, Australien, Kanada, Japan, Südafrika, oder einer anderen Jurisdiktion außerhalb der EU, sowie insbesondere in Jurisdiktionen, welche Angebote oder Verkäufe dieser Instrumente untersagen.

Emissionsbedingungen

einer

nachrangigen (Teil)Schuldverschreibung

begeben durch die

Trumer Bier GmbH (eingetragen im Firmenbuch unter FN 403271 x)

(nachfolgend "**Projektträger**" oder "**Emittentin**" genannt)

Angebotskennung: LEI529900W5LT6AWAGZ9I0825300221

ISIN / WKN AT0000A3PGK8 (Sachzins)

1. Endgültige Bedingungen (Terms)		
(a)	Projektträger	Trumer Bier GmbH
(b)	Angebotskennung	LEI529900W5LT6AWAGZ9I0825300221
(c)	ISIN / WKN	AT0000A3PGK8 (Sachzins)
(d)	Teil- (Schuldverschreibung) im Gesamtnennbetrag von bis zu	EUR 1.000.000,00
(e)	Nennbetrag zu je (Stückelung)	EUR 250,00
(f)	Stück	4.000
(g)	absichtlich ausgelassen	
(h)	Zeichnungsfrist	bis 30.09.2025 (mit Verlängerungsoption um bis zum 15.10.2025)
(i)	Zinssatz	Bei Zinszahlung nach Sachzins: 8,00 % (nach Pkt. 2.3.3)
(j)	Fundingschwelle	EUR 20.000,00
(k)	Beginn der Verzinsung	01.10.2025
(l)	Fixierter Zinszahlungszeitraum (Turnus)	Jährlich (12 Monate)

1. Endgültige Bedingungen (Terms)		
(m)	Zinszahlungstag	Jährlich nachträglich zum 31.10
(n)	Erster Zinszahlungstag	31.10.2026
(o)	Zinsberechnungsmethode	30/360
(p)	Rückzahlung	31.10.2034 oder bei Sondertilgung gemäß 9.3
(q)	Zahlstelle (Payment Agent)	Lemonway, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer 500 486 915, Sitz in 61 Rue Taitbout, 7009 Paris
(r)	Registerführende Stelle	Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B
(s)	Verwahrung	HADC - Hauck Aufhäuser Digital Custody GmbH, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt unter HRB 129618, Telefon: +49 69 2161-1115, E-Mail: DigitalCustody@hal-privatbank.com
(t)	Laufzeitende	31.10.2034 Oder bei Sondertilgung gemäß 9.3
(u)	Anwendbares Recht	Die (Teil)Schuldverschreibung unterliegt dem deutschen Recht. Die Verweise in den Punkten 3.3, 3.4, 11, 14 und 16 beziehen sich auf deutsche Gesetze.

2. Anleihebedingungen, qualifizierter Nachrang, auflösende Bedingung sowie Annahme

2.1 Anleihebedingungen (Währung, Stückelung, Status, Zinsen, Zinsberechnung und Zahlstelle)

2.1.1 Währung und Stückelung: Diese Serie von nachrangigen Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird vom Projektträger in Euro (die "**Festgelegte Währung**") bis zum Gesamtnennbetrag gemäß Punkt 1 lit (d) in einer Stückelung gemäß Punkt 1 lit (e) begeben.

2.1.2 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte sowie nachrangige Verbindlichkeiten des Projektträgers, die im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten nachrangigen Verbindlichkeiten des Projektträgers stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt 100 % des Nominalbetrags.

2.2 Qualifizierter Nachrang:

2.2.1 Der Anleger tritt mit seinen Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit dem nachrangigen (Teil)Schuldverschreibung sowie auch alle übrigen Investoren mit ihren jeweiligen Ansprüchen für den Fall der Insolvenz mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwertiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Investoren sind) zurück.

- 2.2.2 Der Anleger erklärt, dass er gemäß § 67 Abs 3 österreichische Insolvenzordnung die Befriedigung seiner Forderungen aus diesem nachrangigen (Teil)Schuldverschreibung erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 österreichisches UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass aufgrund dieser Verbindlichkeiten der Emittentin kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.
- 2.2.3 Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.
- 2.3 Zinsen:
- 2.3.1 Die Schuldverschreibungen werden ab dem in Punkt 1 lit. (k) genannten Datum für die gesamte Laufzeit mit einem festen Zinssatz in Höhe des in Punkt 1 lit. (i) genannten **Prozentsatzes p.a.** (bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag) verzinst („**Zinssatz**“ oder „**Zinsen**“).
- 2.3.2 Die Zinsen sind gemäß Punkt 1 lit. (m) fällig. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der in Punkt 1 lit. (o) angegebenen Methode und wird kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle genau gerundet. Das bedeutet, dass die Zinstage auf Basis von 30 Tagen pro Monat ermittelt werden und der Berechnung 360 Tage für das Zinsjahr zugrunde gelegt werden.
- 2.3.3 **Zinszahlung Sachzins:** Die Zinszahlung erfolgt derart, dass der Projektträger den geschuldeten Zinszahlungsbetrag in Form von Wertgutscheinen für Waren und Dienstleistungen der Trumer Bier GmbH sowie ihrer verbundenen Unternehmen leistet. Der Projektträger leistet die Zinszahlung mit schuldbefreiender Wirkung, indem ein Wertgutschein in Höhe der fälligen Zinsen an die E-Mail-Adresse, welche der Investor auf der Plattform bekannt gegeben hat, übermittelt wird. Geleistete Wertgutscheine entfalten im Umfang ihres Nennwerts in Euro schuldbefreiende Wirkung, soweit sie für eine Dauer von 30 Jahren ab dem Ausstellungstermin zur Einlösung gegen Waren oder Dienstleistungen gültig sind. Ein Anspruch auf Barabfindung besteht für den Anleger nicht.
- 2.3.4 Zinsberechnungsstelle und Zahlstelle: Der Projektträger übernimmt die Funktion der Zinsberechnung und ist somit Zinsberechnungsstelle. Der Projektträger hat Lemonway, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer 500 486 915, Sitz in 61 Rue Taitbout, 75009 Paris, als Zahlstelle benannt („**Zahlstelle**“). Die Zahlstelle hat ein Konto im Auftrag des Projektträgers eingerichtet, auf welches die Zahlungen der Anleger mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen.
- 2.4 **Auflösende Bedingung:** Der Zeichnungsvertrag (also die Zeichnung via die Plattform der Schuldverschreibung zu den hierin geregelten Bedingungen) ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Fundingschwelle nach Punkt 1 lit. (j) bis zum Ende der Laufzeit der Emission oder das Unterschreiten der Fundingschwelle nach Punkt 1 lit. (j) durch Rücktritte oder Widerrufe, nachdem die Annahme seitens der Emittentin erfolgte. Bei Eintritt der auflösenden Bedingung wird der jeweilige Zeichnungsvertrag rückabgewickelt.
- 3. Urkunde, Verwahrung, Kryptowertpapier, Ausgabe**
- 3.1 Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden über die Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Ausgabe effektiver Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- 3.2 Die Verwahrung der Schuldverschreibungen übernimmt jeder Anleger in einem digitalen Schließfach selbst. „**Digitales Schließfach**“ (auch "**Wallet**" genannt) ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.

- 3.3 Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere (Sachzinstoken) in Einzeleintragung begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. „**Sachzinstoken**“ repräsentieren einen digitalen Vermögenswert, der dazu dient, den Anlegern Zinszahlungen auf ihre Investitionen zu gewähren. „**Kryptowertpapierregister**“ bezeichnet ein Aufzeichnungssystem, in dem die Inhaber eines Kryptowertpapiers geführt werden. Daten im Kryptowertpapierregister werden in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert. „**Kryptowertpapier**“ bezeichnet ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist. „**Elektronisches Wertpapier**“ bezeichnet ein Wertpapier, dass begeben wird, indem der Projektträger an Stelle der Ausstellung einer Wertpapierurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt. „**Elektronische Wertpapierregister**“ sind zentrale Register gemäß § 12 des deutschen Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) bzw. Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG. Der Projektträger trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Integrität und die Authentizität der Kryptowertpapiere für die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier im Kryptowertpapierregister eingetragen ist, zu gewährleisten.
- 3.4 Der Projektträger benennt gegenüber dem Anleger die Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B, als registerführende Stelle ("**registerführende Stelle**"). Der Projektträger ist berechtigt, die registerführende Stelle durch eine andere Stelle zu ersetzen, die über eine Zulassung zur Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG verfügt. Ein Wechsel wird unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.
- 3.5 Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass der Projektträger eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die registerführende Stelle geführt wird. Die Eintragung wird spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ende der Zeichnungsfrist eingetragen.

4. Laufzeit, Rückzahlung

- 4.1 Die Laufzeit der Teilschuldverschreibung endet mit dem Datum gemäß Punkt 1 lit (t).
- 4.2 Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt der Höhe nach am Rückzahlungstag gemäß Punkt 1 lit (p).
- 4.3 Zahlung: Die (Rück)Zahlung erfolgt derart, dass der Projektträger den geschuldeten Rückzahlungsbetrag über das bei dem Zahlungsdienstleister geführte Konto, überweist. Von dem Konto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger – entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Projektträger zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung – weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Projektträger geleisteten Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorgenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.
- 4.4 Rückerwerb: Der Projektträger und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am Markt oder auf andere Weise zu erwerben. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

5. Steuern

Einkünfte (Zinszahlungen bzw. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, d.h. Steuern, Abgaben und behördliche Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in dem jeweiligen Staat, in welchem

der Projektträger seinen Sitz hat, oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Projektträger ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleger verpflichtet.

6. Zusagen und Pflichten des Projektträgers

- 6.1 Negativerklärung: Solange diese Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, wird der Projektträger nur Sicherheiten, welche bei derartigen Finanzierungen üblich sind, gewähren. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch den Projektträger bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherungsrechte, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch das Sicherungsrecht besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird.
- 6.2 Der Projektträger verpflichtet sich weiters, Entgeltzahlungen an Geschäftsführer, die den dreifachen Betrag des höchsten gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelts übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit der Projektträger die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen 5 Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Anleger im Zusammenhang mit dieser (Teil-) Schuldverschreibung zu erfüllen.
- 6.3 Der Projektträger verpflichtet sich, den Produktions- und Liefervertrag mit der Trumer Privatbrauerei GmbH & Co KG (Firmenbuchnummer 636262f) aufrecht zu erhalten. Gemäß dem Produktions- und Liefervertrag mit der Trumer Privatbrauerei GmbH & Co KG, kann der Vertrag unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien zum Ende jedes Kalendermonats gekündigt werden. Die Aufrechterhaltung dieses Vertrages ist eine Verpflichtung, welche gemäß 9.2 (b) bei Nichteinhaltung eine außerordentliche Kündigung zur Folge hat. Der Projektträger ist verpflichtet, über eine Kündigung schriftlich zu informieren.

7. Informationspflichten

- 7.1 Bis zur vollständigen Rückzahlung aller Ansprüche durch den Projektträger, hat der Anleger das Recht, Abschriften der jeweiligen Jahresabschlüsse des Projektträgers zu erhalten, und zwar spätestens vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter des Projektträgers jedoch spätestens 5 Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag. Die Geschäftsführung der Projektträger hat die Einhaltung dieser Fristen sicherzustellen. Der Umfang sowie Art und Form des Jahresabschlusses hat den Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen, wie diese von den Behörden am Sitz des Projektträgers definiert sind. Zudem wird der Projektträger bis spätestens 6 Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag den Anlegern einen Wirtschaftsbericht zur Verfügung stellen.
- 7.2 Jedem Anleger ist nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Abschrift (in Form eines PDFs) innerhalb von vier Wochen nachweislich zu übermitteln. Diese Unterlagen werden dem Anleger elektronisch auf der Internetplattform oder per E-Mail (an die vom Anleger im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Plattform bekanntgegebene E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Der Anleger erhält für jedes Geschäftsjahr des Projektträgers bis zur vollständigen Rückzahlung ein Quartals-Reporting in Form einer schriftlichen Kurzdarstellung („Quartalsreport“), die die

wesentlichen Ereignisse (zum Beispiel Umsatz, Personalstand, Markt, Konkurrenz, Aktivitäten (inkl. Produktentwicklung), Marketing & Vertrieb, Forschung & Entwicklung, etc.) zusammenfasst. Die Quartals-Reportings sind jeweils 30 Tage nach dem jeweiligen Quartal eines regulären Wirtschaftsjahres an die Anleger zu übermitteln. Diese Unterlagen werden dem Anleger ebenfalls elektronisch auf der Internetplattform oder per E-Mail zur Verfügung gestellt.

- 7.4 Der Anleger erhält von dem Projektträger bis zur vollständigen Rückzahlung aller Ansprüche außerdem Sofortmeldungen bei Geschäftsfällen, die für seine Anlegerstellung unmittelbar bedeutsam sind. Als solche Geschäftsfälle gelten insbesondere die Absicht einer Insolvenzanmeldung, Verschmelzung, Umgründung, Namensänderung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Änderung der Gesellschafterstruktur, sowie jede Änderung im Managementbereich.
- 7.5 Der Projektträger verpflichtet sich, Ausschüttungen an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit der Projektträger die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Anleger im Zusammenhang mit dieser (Teil-) Schuldverschreibung zu erfüllen.

8. Weitere (Teil)Schuldverschreibungen

Der Projektträger ist – neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden – berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Emission, des Verzinsungsbeginns und des Emissionspreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. In der Begebung weiterer Schuldverschreibungen ist der Projektträger frei.

9. Kündigung

- 9.1 Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger ist ausgeschlossen.
- 9.2 Jeder Anleger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 2.2.1 und Ziff. 2.2.2 deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zur Kündigungserklärung aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- (a) Nichtzahlung: Der Projektträger verabsäumt es, Kapital oder Zinsen oder sonstige auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge innerhalb von 60 Geschäftstagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zu zahlen; oder
 - (b) Verletzung anderer Verpflichtungen: Wenn der Projektträger eine oder mehrere ihrer anderen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht erfüllt und dieser Zustand nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Verpflichtung zu unternehmen gewesen wäre, behoben wird; oder
 - (c) Insolvenz: Ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen den Projektträger oder eine wesentliche Konzerngesellschaft und ein solches Verfahren ist nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden, oder der Projektträger oder eine wesentliche Konzerngesellschaft beantragt die Einleitung eines solchen Verfahrens, oder der Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens wurde gestellt, aber von dem zuständigen Gericht mangels Masse abgelehnt, oder der Projektträger oder eine

wesentliche Konzerngesellschaft trifft eine allgemeine Schuldregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger oder bietet diese an; oder

- (d) Liquidation: Der Projektträger oder eine wesentliche Konzerngesellschaft wird liquidiert, es sei denn, (i) dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, einer anderen Form des Zusammenschlusses oder im Zusammenhang mit einer anderen Umstrukturierung, (ii) die andere oder neue Gesellschaft übernimmt oder gegebenenfalls die anderen oder neuen Gesellschaften übernehmen im Wesentlichen alle Aktiva des Projektträgers oder der wesentlichen Konzerngesellschaft, und (iii) im Fall einer Liquidation des Projektträgers übernimmt die andere oder neue Gesellschaft oder übernehmen die anderen oder neuen Gesellschaften alle Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen,
- (e) Kontrollwechsel: Die Anleger haben während der Zeit vom Ausgabetag bis 140 Tage vor dem Fälligkeitstag das Recht, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von dem Projektträger zu verlangen, wenn ein Kontrollwechselereignis (wie nachstehend definiert) eintritt ("**Verkaufsrecht**").

Ein Kontrollwechselereignis gilt als eingetreten, wenn mehr als 25% der Aktien bzw. Geschäftsanteile des Projektträgers in das Eigentum oder unter den maßgeblichen Einfluss einer dritten Person gelangen. Als eine dritte Person gilt jede natürliche oder juristische Person, die gegenwärtig keine Kontrolle im vorherigen Sinne ausübt.

Falls ein Verkaufsrecht als eingetreten gilt, ist jeder Anleger berechtigt, von dem Projektträger die Rückzahlung oder den Rückkauf (nach Wahl des Projektträgers) der Schuldverschreibungen zum Verkaufsbetrag am Verkaufstag zu verlangen. Der Projektträger ist zum Rückkauf verpflichtet, wenn ein Anleger dies verlangt. Der Rückkaufspreis entspricht dem gesamten – noch nicht zurückgezahlten – Nennbetrag der Schuldverschreibung zuzüglich der gesamten – noch nicht gezahlten – und bis dahin aufgelaufener Zinsen.

Unverzüglich nach Eintritt eines Verkaufsrechts ist der Projektträger verpflichtet, den Anlegern den Eintritt eines Verkaufsrechts mitzuteilen ("**Verkaufsrechtsmitteilung**") und über die Art des Verkaufsrechts sowie den Ablauf der Ausübung des Verkaufsrechts zu informieren.

- 9.3 Der Projektträger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum 31. Oktober, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2029, eines jeden Jahres ("**Kündigungszeitpunkt**") ohne zusätzliche einmalige Zahlung ("**Vorfälligkeitsentschädigung**") zu kündigen. Die ordentliche Kündigung des Projektträgers wird zum Kündigungszeitpunkt wirksam. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall in Höhe des jeweils individuell ausstehenden Rückzahlungsbetrags (Zeichnungsbetrag) bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen. **Eine Kündigung vor dem 31. Oktober 2029 ist ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 31. Oktober unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung i.H.v. 10,00% des gesamten Nennbetrags möglich. Die Auszahlung der Vorfälligkeitsentschädigung erfolgt in Form von Wertgutscheinen (gemäß Ziff. 2.3.3.).**

- 9.4 Im Falle einer Kündigung ist der kündigende Anleger verpflichtet, sämtliche ihm gehörenden Teilschuldverschreibungen dem Projektträger zu übertragen. Der Projektträger wird dem Anleger nach Eingang einer berechtigten Kündigung unmittelbar eine zur Übertragung zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10. Übertragung (Mitteilungspflicht) und Übertragungsbeschränkungen

- 10.1 Zukünftige Anleger, die die Schuldverschreibungen durch Übertragung erwerben, haben dem Projektträger ihre Bankverbindung mitzuteilen und haben sich auf der Plattform www.conda-capital.com zu registrieren, damit die Eintragung bei der Registerführerin sichergestellt werden kann. Durch die Übertragung können zusätzliche Kosten entstehen, die CONDA Capital GmbH der übertragenden Partei in Rechnung stellen wird.
- 10.2 Die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt auf Weisung des jeweiligen übertragenden Anlegers, den Empfänger als neuen Anleger und somit als Inhaber in das Kryptowertpapierregister mit seiner Kennung einzutragen. Als Kennung dient der Public Key („**Öffentlicher Schlüssel**“) des digitalen Schließfachs des Anlegers. Für eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister ist der zukünftige Anleger gemäß diesen Emissionsbedingungen durch die Plattform oder den Projektträger in geeigneter Form zu identifizieren.
- 10.3 Der Projektträger und die registerführende Stelle sind berechtigt, Übertragungen von Schuldverschreibungen technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei dem Projektträger bzw. der registerführenden Stelle registrierten digitalen Schließfächern möglich sind (sogenanntes Whitelisting). Aus diesem Grund hat der jeweilige übertragende Anleger als aktueller Inhaber vor einer Übertragung den Projektträger und die registerführende Stelle über die beabsichtigte Übertragung zu informieren.
- 10.4 Eine Übertragung der Schuldverschreibungen außerhalb des Kryptowertpapierregisters ist nicht zulässig. Die Kosten für eine Übertragung trägt der bisherige Inhaber.
- 10.5 Die Schuldverschreibungen dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA, Japan, Australien, Südafrika oder Kanada steuerpflichtig sind. Die Schuldverschreibungen dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.
- 10.6 Der Projektträger und die registerführende Stelle sind berechtigt, die Übertragung technisch zu blockieren („**Freezing**“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Erwerbers ist nicht möglich oder es besteht der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen). Der Projektträger bzw. die registerführende Stelle wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist.

11. Verjährung

Die Vorlegung einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung im Sinne des § 801 BGB erfolgt gem. § 29 Abs. 2 eWpG durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung. Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 29 Abs. e eWpG bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

12. Mitteilungen

Mitteilungen in elektronischer Form: Sämtliche Mitteilungen an die Anleger gelten als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie durch elektronische Mitteilungsformen mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union erfolgen. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

13. Rolle von CONDA CAPITAL GmbH, Vollmacht

- 13.1 CONDA Capital GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 596688h, mit ihrem Sitz in 1030 Wien und der Geschäftsanschrift Neulinggasse 29/1/14, 1030 Wien ("**Schwarmfinanzierungsdienstleister**" oder "**CONDA Capital**"). Der Schwarmfinanzierungsdienstleister stellt eine technologische Lösung für die Kommunikation zur Verfügung und wird via der Plattform in einer vermittelnden Rolle tätig. Hinsichtlich dieser Bedingungen ist der Schwarmfinanzierungsdienstleister nicht Partei. CONDA Capital tritt in einer vermittelnden Rolle via der Plattform auf.
- 13.2 Via der Plattform werden zeitgleich Teilschuldverschreibungen von mehreren Anlegern abgeschlossen. Zur Sicherstellung der Abwicklung sowie zur Weiterleitung von Erklärungen wird CONDA Capital von den Anlegern beauftragt und bevollmächtigt, Informationen des Projektträgers zu empfangen und weiterzuleiten, Kündigungserklärungen zu empfangen und weiterzuleiten, im Verzugsfall Erinnerungen und Mahnungen im Namen und Auftrag von Anlegern an Projektträger zu senden sowie zur technischen Abwicklung von Zahlungen über die Zahlstelle (die "**Vollmacht**").
- 13.3 Von der Vollmacht sind nicht umfasst, unter anderem nachstehende rechtliche Handlungen Kündigungen, Vergleiche zu schließen, Verwertungsmaßnahmen vorzunehmen, gerichtliche Mahnverfahren oder Klagen zu führen, Insolvenzanträge zu stellen.
- 13.4 Die im Rahmen der vorstehenden Vollmacht seitens der CONDA Capital vorgenommen Handlungen stellen keine Rechtsdienstleistung für die Anleger dar, sondern erfolgen lediglich innerhalb des oben beschriebenen engen Rahmens ohne jegliche rechtliche Beratung oder Beurteilung. Die CONDA Capital wird die Anleger über etwaige verspätete Zahlungen, erfolgte Zahlungserinnerungen nach Fälligkeit und etwaige seitens des Projektträgers abgegebenen Erklärungen diesbezüglich einheitlich (Grundsatz der Anlegergleichbehandlung) informieren.
- 13.5 Die Vollmacht ist für die Anleger widerruflich.

14. Bekanntmachungen des Projektträgers

- 14.1 Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Unternehmensregister und auf der Plattform veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 14.2 Der Projektträger wird unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Unternehmensregister veranlassen:
- (a) Die Veröffentlichung der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister sowie
 - (b) Die Veröffentlichung der Änderungen der in § 20 Abs. 2 eWpG genannten Angaben des Kryptowertpapiers.
 - (c) Der Projektträger unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde bezüglich der Führung des elektronischen Wertpapierregisters unverzüglich nach der jeweiligen Veröffentlichung über diese.

15. Ablage (Speichern, Niederlegung) der Emissionsbedingungen

- 15.1 Für die Niederlegung der Emissionsbedingungen als beständiges elektronisches Dokument hat die registerführende Stelle die Informationen nachweisbar derart zu speichern, dass diese jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Integrität und

- Authentizität der gespeicherten Informationen auch langfristig sichergestellt und jederzeit überprüfbar sind.
- 15.2 Die registerführende Stelle wird die Emissionsbedingungen jederzeit im Internet frei zugänglich machen und über gängige Verfahren leicht auffindbar zur Verfügung stellen.
- 15.3 Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- 16. Änderung der Emissionsbedingungen / Wechsel des Wertpapierregisters / Gemeinsamer Vertreter**
- 16.1 Die registerführende Stelle stellt sicher, dass ohne Zustimmung der Anleger nur Änderungen an den niedergelegten Emissionsbedingungen auf folgenden Grundlagen erfolgen, soweit es sich nicht um offenbare Unrichtigkeiten handelt:
- (a) durch Gesetz;
 - (b) auf Grund eines Gesetzes;
 - (c) auf Grund eines Rechtsgeschäfts;
 - (d) auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung; oder
 - (e) auf Grund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts.
- 16.2 Diese Emissionsbedingungen können – mit Ausnahme der in Punkt 16.1 angeführten Fälle – ausschließlich mit Zustimmung der Anleger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gemäß § 5 des deutschen Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") geändert werden.
- 16.3 Ein Wechsel des Wertpapierregisters gemäß § 22 eWpG kann – mit Ausnahme der in Punkt 16.1 angeführten Fälle – ausschließlich mit Zustimmung der Anleger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gemäß § 5 SchVG geändert werden.
- 16.4 Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2 des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt wird. Die Anleger beschließen mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der niedergelegten Emissionsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- 16.5 Die Beschlüsse werden nur im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG durchgeführt. An den Abstimmungen der Anleger nimmt jeder Anleger nach Maßgabe des Nennwertes oder rechnerischen Anteils seiner Berechtigung aus den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von dem Projektträger beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Anleger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder eine vom Gericht bestimmte Person. § 9 Absatz 2 Satz 2 SchVG ist anwendbar.
- 16.6 Abstimmungen werden durch den Abstimmungsleiter unter Einbindung der registerführenden Stelle einberufen. Die Einberufung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter enthält die Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Die Einberufung zur Stimmabgabe erfolgt per E-Mail an den jeweiligen Anleger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-

Adresse. Die Einberufung zur Stimmabgabe erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleger sowie eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse. Die Beschlüsse werden per E-Mail an den jeweiligen Anleger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bekanntgegeben.

- 16.7 Abweichend von § 12 Abs. 2 SchVG und § 17 SchVG erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung der Einberufung und/oder der Beschlüsse im Bundesanzeiger.
- 16.8 Gemäß § 7 SchVG können die Anleger durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleger („**gemeinsamer Vertreter**“) bestellen. Die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters ergeben sich aus dem Gesetz oder durch den Mehrheitsbeschluss. Der gemeinsame Vertreter unterliegt der Weisungen der Anleger. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anlegern zu berichten. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters erfolgt auf Vorschlag des Projektträgers. Als gemeinsamer Vertreter kann ausschließlich ein in Deutschland geschäftsansässiger Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist unter Anwendung des § 8 Abs. 3 SchVG auf die zehnfache jährliche Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Kosten und Aufwendungen trägt gemäß § 7 Abs. 6 SchVG der Projektträger. Die angemessene Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- 16.9 Änderungen des Inhalts dieser Emissionsbedingungen werden erst durch Niederlegung bei der registerführenden Stelle wirksam (§ 5 eWpG). Änderungen müssen nachvollziehbar sein und es werden die verschiedenen Versionen fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert.
- 16.10 Beschlüsse der Anleger, die zur Änderung des Inhalts der Emissionsbedingungen führen, sind bei den Emissionsbedingungen, auf die die Eintragung im Kryptowertpapierregister Bezug nimmt, zu ergänzen. Tag und Uhrzeit der Änderung oder Ergänzung sind anzugeben. Der Abstimmungsleiter hat dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die registerführende Stelle zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der registerführenden Stelle zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

17. Technische Änderungen

Der Projektträger ist berechtigt, die technischen Modalitäten der Zahlung oder andere ähnliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleger zu ändern, sofern solche Änderungen die wirtschaftliche Situation der Anleger nicht verschlechtern.

18. Anwendbares Recht, Gerichtstand

- 18.1 Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
- 18.2 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich jeweils zuständige Gericht in 1010 Wien ausschließlich zuständig.

19. Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

Anlage 1: Definitionen

Anleihe	Eine Form der Schuldverschreibung, bei der der Projektträger sich verpflichtet, den Nennbetrag am Laufzeitende zurückzuzahlen entsprechende den Regelungen gem. Pkt. 4.
Anleger	Eine Person oder Institution, die Kapital in Finanzinstrumente, Immobilien oder andere Anlageformen investiert, um finanzielle Gewinne zu erzielen.
Ausgabetag	Der Tag, an dem eine Schuldverschreibung oder Anleihe erstmals ausgegeben wird
Angebotskennung	LEI-Nummer der Conda Capital GmbH in Verbindung mit einer eindeutigen Angebotsnummer ausgewiesen in Pkt. 1 lit. (b)
Digitales Schließfach	Ein sicherer, oft verschlüsselter Speicherplatz für digitale Dokumente und Daten gem. Pkt. 3.2
Eigenkapital	Das Eigenkapital bezeichnet die Mittel, die von den Eigentümern eines Unternehmens oder einer Person selbst aufgebracht werden, im Gegensatz zu Fremdkapital, das von externen Quellen geliehen wird.
Elektronische Wertpapierregister	Register, die die Ausgabe und den Transfer von elektronischen Wertpapieren dokumentieren und verwalten gem. Pkt. 3.3
Elektronisches Wertpapier	Ein Wertpapier, das in elektronischer Form existiert und gehandelt wird, anstatt als physisches Dokument gem. Pkt. 3.3
eWPG	Das Gesetz über elektronische Wertpapiere in Deutschland, das die Ausgabe und den Umgang mit elektronischen Wertpapieren regelt
Rückzahlung / Fälligkeitstag	Das Datum, an dem die Rückzahlung eines Darlehens, der Anleihe oder einer anderen finanziellen Verpflichtung fällig wird gem. Pkt. 1 lit (p)
Financial Action Task Force (FATF)	Eine internationale Organisation, die Politiken zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entwickelt.
Fundingschwelle	Ein vorab festgelegter Mindestbetrag, der bei einer Finanzierungsrunde erreicht werden muss, damit das Projekt oder Vorhaben durchgeführt wird gem. Pkt. 1 lit. (j)
Sachzinstoken	Sachzinstoken repräsentieren einen digitalen Vermögenswert, der dazu dient, den Anlegern Zinszahlungen auf ihre Investitionen zu gewähren. Diese Tokens werden in Kryptowährung ausgezahlt und spiegeln die Zinszahlungen wider, die aus der Beteiligung an der Anleihe erwächst entsprechend Pkt. 3.3
Gemeinsamer Vertreter	Eine von den Anlegern gewählte Person oder Institution, die deren Interessen gegenüber dem Emittenten vertritt gem. Pkt. 16
Insolvenz	Der rechtliche Zustand, in dem eine Person oder Organisation nicht mehr in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen.
Insolvenzverfahren	Ein rechtliches Verfahren zur Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten einer insolventen Person oder Organisation.
ISIN/WKN	Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) und Wertpapierkennnummer (WKN) dienen der eindeutigen Identifikation von Wertpapieren.

Kontrollwechsel	Ein Wechsel in der Kontrolle oder im Besitz eines Unternehmens, oft durch Übernahme oder Fusion gem. Pkt. 9.1. lit. (e)
Kryptowertpapier	Ein digitales Wertpapier, das auf Blockchain-Technologie basiert und bestimmte Vermögensrechte wie eine herkömmliche Anleihe oder Aktie verbriefen kann entsprechend Pkt. 3.3
Kryptowertpapierregister	Ein Register, das die Eigentumsverhältnisse und Transaktionen von Kryptowertpapieren auf einer Blockchain dokumentiert entsprechend Pkt. 3.3
Laufzeit	Die Zeitspanne, über die eine Anleihe, ein Kredit oder ein anderes Finanzinstrument läuft, bis es zur Rückzahlung (gem. Pkt. 1 lit. (p)) fällig wird.
LEI	Der Legal Entity Identifier ist eine international standardisierte Kennung für Rechtsträger, die an Finanztransaktionen beteiligt sind.
Liquidation	Der Prozess des Auflösens einer Gesellschaft durch Verkauf ihres Vermögens zur Begleichung von Schulden.
Mitteilungspflicht	rechtliche oder vertragliche Verpflichtung einer Person oder Organisation, bestimmte Informationen zu kommunizieren oder zu offenbaren entsprechend Pkt. 10
Nachrangigkeit	Eine Vereinbarung, bei der bestimmte Schulden im Falle einer Liquidation oder Insolvenz nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten behandelt werden entsprechend Pkt. 2.2.
Nennbetrag	Der Betrag, der auf einem Wertpapier, wie einer Anleihe oder Aktie, als der nominale Wert angegeben ist entsprechend Pkt. 1 lit. (e)
Plattform	Ein digitales Portal oder eine Webseite, die verschiedene Dienstleistungen anbietet, z.B. für den Handel mit Wertpapieren oder für Crowdfunding entsprechend Pkt. 10
Projektträger	Die Organisation oder Person, die ein Projekt initiiert und verantwortlich durchführt gem. Pkt. lit (a)
Public Key / öffentlicher Schlüssel	Ein öffentlicher Schlüssel ist Teil eines Verschlüsselungssystems, das zusammen mit einem privaten Schlüssel zur sicheren Datenübertragung verwendet wird entsprechend Pkt. 3.2
Qualifizierter Nachrang	Eine spezielle Form der Nachrangigkeit, bei der bestimmte Verbindlichkeiten in der Rangordnung bei einer Insolvenz oder Liquidation nachrangig behandelt werden gem. Pkt. 2.2.
Registerführende Stelle (Registrar)	Die Institution, die das offizielle Register für die Eigentümer von bestimmten Wertpapieren führt entsprechend Pkt. 3.3
Rückerwerb	Der Kauf eigener Aktien oder Anleihen durch das ausgebende Unternehmen oder den Emittenten gem. Pkt. 4.4.
Sachzins	Zinsen, die in Form von Wertgutscheinen für die Nutzung von geliehenem Geld gezahlt werden gem. Pkt. 1 lit. (i)

Schuldverschreibung	Eine Schuldverschreibung ist ein Wertpapier, das dem Inhaber das Recht auf Rückzahlung eines geliehenen Betrags sowie Zinszahlungen gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibung zusichert.
SchVG	Das Schuldverschreibungsgesetz, das die Bedingungen und Strukturen von Schuldverschreibungen in Deutschland regelt.
Stückelung	Die Unterteilung eines Wertpapiers in kleinere, handelbare Einheiten entsprechen Pkt. 1 lit.(e).
UGB	Das Unternehmensgesetzbuch, das die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in Österreich regelt.
Verkaufsrechtsmitteilung	Eine Mitteilung, die das Recht zum Verkauf eines Wertpapiers oder einer Anlage unter bestimmten Bedingungen ankündigt entsprechend Pkt. 9.2. lit. (e).
Verwahrer	Ein Finanzdienstleister, der Wertpapiere für Anleger verwahrt und verwaltet.
Vorfälligkeitsentschädigung	Betrag, der der Emittentin vom Anleger bei vorzeitiger Kündigung der Anleihe in Rechnung gestellt wird
Außerordentliche Kündigung	Die Möglichkeit für den Emittenten oder den Inhaber eines Wertpapiers, die Laufzeit des Wertpapiers vor dem ursprünglich festgelegten Fälligkeitstag zu beenden gem. Pkt. 9.2.
Währung	Das Zahlungsmittel, das in einer bestimmten Region oder einem Land als offizielles Tauschmittel und zur Bewertung von Gütern und Dienstleistungen verwendet wird gem. Pkt. 2.1.1.
Zahlstelle (Payment Agent)	Die Institution, die für die Durchführung von Zahlungen im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument, wie Zinsen und Kapitalrückzahlungen, zuständig ist gem. Pkt. 2.3.5.
Zeichnungsfrist	Der Zeitraum, in dem Anleger eine neue Emission von Wertpapieren zeichnen (d.h. verbindlich bestellen) können gem. Pkt. 1 lit. (h)
Zinsberechnungsmethode	Die Methode, die verwendet wird, um die Zinsen auf ein Darlehen oder eine Anleihe zu berechnen, z.B. auf Basis des tatsächlichen Kalendertages oder eines standardisierten Jahres gem. Pkt. 1 lit. (o).
Zinszahlungszeitraum / Turnus	Der regelmäßige Zeitraum (z.B. jährlich, halbjährlich), in dem Zinsen auf ein Darlehen oder eine Anleihe gezahlt werden gem. Pkt. 1 lit. (l).
Zinssatz	Der Prozentsatz des Kapitalbetrags, der als Zinsen für geliehenes oder investiertes Geld gezahlt wird gem. Pkt. 1 lit. (i).